

§3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die nach § 2 dieser Anordnung zu bestätigenden Preise können unter Beachtung der entsprechenden Rechtsvorschriften für die Lieferungen ab 1. Januar 1969 angewandt werden.

Berlin, den 5. November 1969

Der Minister
für Grundstoffindustrie

Siebold

Anordnung Nr. 3*
über das Errichten und Betreiben
von Rundfunkempfangsanlagen

— Rundfunkordnung —

vom 30. Oktober 1969

Zur Änderung der Anordnung vom 3. April 1959 über das Errichten und Betreiben von Rundfunkempfangsanlagen — Rundfunkordnung — (GBl. I S. 465) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Anmeldepflicht

(1) Rundfunkempfangsanlagen sind vor ihrer Inbetriebnahme durch den berechtigten Besitzer anzumelden.

(2) Für Rundfunkempfangsanlagen der Bürger bedarf es nur einer Anmeldung für jede Teilnehmart (Hör-Rundfunk, Fernseh-Rundfunk I. Programm oder Fernseh-Rundfunk II. Programm), auch wenn mehrere Rundfunkempfangsgeräte betrieben werden sollen. Die Anmeldepflicht gilt auch bei Anschluß an Gemeinschaftsantennenanlagen. Ehegatten und die Bürger, die miteinander verwandt oder verschwägert sind oder diese rechtliche Stellung einnehmen, brauchen Rundfunkempfangsanlagen nicht anzumelden, wenn sie in einem Haushalt zusammen leben und einer dieser Bürger bereits Rundfunkgebühren gemäß § 10 entrichtet.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten nicht für solche Rundfunkempfangsanlagen, die für Fahrzeuge bestimmt sind; jede dieser Empfangsanlagen ist anmeldepflichtig.

(4) Von Betrieben mit mehr als 5 beschäftigten Personen, von Organisationen, staatlichen Organen oder ähnlichen Einrichtungen ist jede Rundfunk-

empfangsanlage anzumelden. Für Betriebe bis zu 5 Beschäftigten gelten die Bestimmungen des Abs. 2 Satz 1.

(5) Werden Rundfunkempfangsanlagen zum Zwecke des Herstellens, des Instandsetzens oder des Verkaufs betrieben, bedarf es nur einer Anmeldung für jede Teilnehmart. Anmeldepflichtig sind jeweils die Hersteller, die Instandsetzungsbetriebe oder im Falle des Verkaufs die Verkaufsstellen.

(6) Für Rundfunkempfangsanlagen, die im Kundendienst probeweise bis zu 14 Tagen betrieben werden, sind Anmeldungen nicht erforderlich.

(7) Für Rundfunkempfangsanlagen, die gewerbmäßig vermietet werden, bedarf es seitens des Vermieters nur einer Anmeldung für jede Teilnehmart.

(8) Beim Kauf von Fernseh-Rundfunkempfangsgeräten sowie beim Kauf oder Einbau von Zusatzeinrichtungen zur Teilnahme am II. Programm ist vom Käufer oder Auftraggeber eine Kaufanzeige auszufüllen und diese vom Verkäufer bzw. Dienstleistungsbetrieb der Deutschen Post zu übergeben. Die Kaufanzeige ersetzt nicht die Anmeldepflicht.

(9) Das Errichten von Gemeinschaftsantennenanlagen einschließlich von Zusatzeinrichtungen für die Teilnahme am Fernseh-Rundfunk ist der Deutschen Post von den Rechtsträgern anzuzeigen.“

§ 2

§3 Abs. 2 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Anzahl und Art der Rundfunkempfangsanlagen (Hör-Rundfunk, Fernseh-Rundfunk I. Programm oder Fernseh-Rundfunk II. Programm).“

§ 3

§10 erhält folgende Fassung:

„Rundfunk

(1) Die Gebühr gemäß § 2 beträgt je anmeldepflichtige Anlage und Monat

für Hör-Rundfunk	2,— M
für Fernseh-Rundfunk I. Programm	7,— M
für Fernseh-Rundfunk II. Programm	10,— M

Werden Rundfunkempfangsanlagen für mehrere Teilnehmarten errichtet, ist nur die jeweils zutreffende höhere Gebühr zu zahlen.

für Rundfunk in Fahrzeugen 0,50 M (Zusatzgebühr).

(2) Bei Anmeldungen nach dem 20. eines Monats setzt die Gebührenpflicht am 1. des darauffolgenden Monats ein.

(3) Die Gebühr ist auch fällig, wenn beim Empfang Störungen auftreten oder ein einwandfreier Rundfunkempfang nicht gewährleistet werden kann.“

* Anordnung Nr. 2 vom 22. Juni 1962 (GBl. II Nr. 44 S. 387)